

Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Urteilsüberblick
 - bis zum 9. Juli 2020 ergangene haftpflichtrechtliche Urteile sind im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2021 besprochen



Inhalt

- Urteilsüberblick
 - bis zum 31. Juli 2021 ergangene Urteile sind auf separater Beilage im Tagungsordner aufgeführt

10. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 30. September 2021

SVG-Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Versicherungsrecht

I. Im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2021 besprochene Urteile

- Obergericht des Kantons Zürich LB180037 vom 20. September 2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – örtliche Zuständigkeit
- Bundesgericht 4D_46/2019 vom 29. Oktober 2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem Motorrad (Harley-Davidson) und einem Motorfahrzeug
- Bundesgericht 4A_376/2019 vom 18. Februar 2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Verjährung
- Bundesgericht 4A_481/2019 vom 27. Februar 2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Berechnung des Haushaltschadens
- Cour de Justice des Kantons Gené AARP/167/2020 vom 29. April 2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Unfallkausalität – Bemessung der Genugtuung
- Bundesgericht 4A_105/2020 vom 19. Mai 2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem Fussgänger und einem Motorfahrzeug
- Bundesgericht 4A_140/2020 vom 9. Juli 2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem Fussgänger und einem Motorfahrzeug

II. Zu besprechende Urteile

- Bundesgericht 8C_434/2020 vom 26. Oktober 2020 – UVG – Entschädigung für Pflegeleistungen nach Verkehrsunfall – Art. 21 Abs. 1 lit. d UVG setzt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit voraus
- Kantonsgericht des Kantons Wallis TCV C1 19 269 vom 6. November 2020 = ZWR 2021 S. 185 – Dem Sachversicherer, der das Eigentum einer vom Versicherungsnehmer verschiedenen Person versichert, ist im Fall einer Brandstiftung gemäss Art. 72 VVG rückgriffsberechtigt – analoge Anwendung der Rückgriffsrechte des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers
- Bundesgericht 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 – Bei einer Rückweisung durch das Bundesgericht hat die kantonale Instanz (unterschiedliche) Rechnungs-

Inhalt

- Bundesgericht 8C_434/2020 vom 26. Oktober 2020
 - UVG (Pflegeleistungen)
- Kantonsgericht des Kantons Wallis TCV C1 19 269 vom 6. November 2020 = ZWR 2021 S. 185
 - Koordination VVG 72/SVG 58 ff.
- Bundesgericht 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020
 - Rechnungstag

Inhalt

- Bundesgericht 4A_529/2020 vom 22. Dezember 2020 = BGE 147 III 172
 - Teilklage und negative Feststellungswiderklage
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich VB.2018.00692 vom 28. Dezember 2020
 - SVG 58 und Feuerwehreinsatzkosten
- Bundesgericht 4A_279/2020 vom 23. Februar 2021
 - VVG (Gabelstaplerunfall)

Inhalt

- Bundesgericht 4A_389/2020 und 4A_415/2020 vom 18. Mai 2021 (BGE-Publikation)
 - Regress Versorgungsschaden
- Bundesgericht 4A_558/2020 vom 18. Mai 2021
 - Kausalzusammenhang
- Cour de Justice des Kantons Genf ACJC/677/2021 vom 25. Mai 2021
 - Genugtuung

UVG (Pflegeleistungen)

BUNDESGERICHT 8C_434/2020
VOM 26. OKTOBER 2020

Sachverhalt

- X (geb. 1943) erleidet anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 31.07.2005 eine Querschnittslähmung
- Unfallversicherer
 - gewährt eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 73 %
 - verweigert eine Pflegeentschädigung gestützt auf UVG 21 I d

Erwägungen

- Gemäss UVG 21 I besteht nur ein bedingter Anspruch auf Pflegeentschädigung
- Umstritten ist UVG 21 I d
 - „erwerbsunfähig ist und sein Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.“
- UVG 21 I d setzt eine 100 %ige Erwerbsunfähigkeit voraus

Erwägungen

- Anspruch auf Pflegeentschädigung besteht ab dem Zeitpunkt der Zusprache einer Invalidenrente
 - E. 4.4: Das kantonale Versicherungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 lit. d UVG nicht erfüllt sind, da die Versicherte von 2013 bis zum Erlass des Einspracheentscheids nie vollständig erwerbsunfähig gewesen ist.

Bemerkungen

- nachvollziehbar begründet – auch im Hinblick auf UVG 21 I c (Anspruch auf Pflegeleistungen Erwerbsfähiger)
- Aufgepasst:
 - UVV 18 (Fassung vom 01.01.2017) gilt auch für altrechtliche Unfälle (BGE 146 V 364)
 - Einzelfallweise Überprüfung, ob für Grundpflege trotz Zusprache einer HE eine Leistungspflicht gemäss UVV 18 I/IIb besteht (BGE 147 V 35 E. 9)
 - Keine Rechtspflicht, den Pflegebedarf mittels bestimmter Methode festzustellen (BGE 147 V 110)

Bemerkungen

- Aufgepasst:
 - nur im Umfang von UVV 18 I besteht keine Kostenbeteiligungspflicht (BGE 147 V 35 E. 4.2.2)
 - Siehe ferner
 - 8C_591/2020 vom 03.02.2021
 - 8C_648/2020 vom 04.03.2021
 - 8C_580/2020 vom 26.03.2021

Koordination VVG 72/SVG 58 ff.

**KANTONGERICHT DES KANTONS
WALLIS TCV C1 19 269 VOM 6.
NOVEMBER 2020**

Sachverhalt

- Brandstiftung in einer Kirche, welche sich im Eigentum der Kirchgemeinde befindet
- Ortsgemeine hat Versicherung abgeschlossen, welche das Feuerrisiko (auch der Kirchgemeinde) deckt
- Versicherer erbringt der Kirchgemeinde Leistungen und möchte gegenüber Brandstifter regressieren

Erwägungen

- Ein versicherter Dritter in einer Versicherung für fremde Rechnung ist Anspruchsberechtigter i.S.v. VVG 72 (E. 4.2).
- Hinweis
 - auf analoge Anwendung von VVG 72 VVG auf den Haftpflichtversicherer (E. 4.1.2)
 - Abgrenzung und Nebeneinander von Haftpflichtversicherung des Halters (SVG 65 III) und Versicherung anderer Personen für deren Verschulden (E. 4.1.2).

Bemerkungen

- Keine Bemerkungen
- Änderung VVG per 01.01.2022
 - direktes Forderungsrecht bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen (VVG 60 III) mit Einredenausschluss (VVG 59 III)

Rechnungstag

**BUNDESGERICHT 4A_197/2020 VOM
10. DEZEMBER 2020**

Sachverhalt

- Kantonale Vorinstanz hiess Klage im Umfang von CHF 2'021'374 (mit Zins) und indexierte Rente gut
 - CHF 45'132 für Betreuungs- und Pflegeschaden (ohne indexierte Rente)
 - CHF 479'563 für Erwerbsausfall
 - CHF 321'030 für Rentenschaden
 - CHF 1'235'734 für Haushaltschaden
 - CHF 61'554 für Mobilitätsschaden
 - CHF 177'520 für Genugtuung
 - CHF 299'159 für Akontozahlungen

Sachverhalt

- Bundesgericht heisst Beschwerde des Versicherers mit 4A_6/2019 teilweise gut:
 - verneint zukünftigen Pflegeschaden
 - nur individuelle Realloohnerhöhung zu berücksichtigen
 - zu hohe Genugtuung

Sachverhalt

- Kantonale Vorinstanz wendet für Schadenberechnung den Zeitpunkt des neuen Urteils an
 - andere Berechnungsfaktoren
 - Erhöhung aufgelaufener Schaden
 - andere Zinsberechnung

Erwägungen

- Rechnungstag entspricht dem Zeitpunkt, in welchem noch neue Tatsachen berücksichtigt werden können (E. 3.7)
- Welches ist der Rechnungstag bei Rückweisung?
 - nicht beanstandete Schadensposten dürfen nicht (neu) berechnet werden
 - differenzierte Zinsberechnung
 - Ersturteil für nicht beanstandeten Schaden
 - Zweiturteil für rückgewiesenen Schaden

Bemerkungen

- aus der Sicht des Richters:
 - nachvollziehbar
- aus der Sicht der Kohärenz der einheitlichen Schadenberechnung:
 - nicht nachvollziehbar

Teilklage und negative Feststellungswiderklage

**BUNDESGERICHT 4A_529/2020 VOM
22. DEZEMBER 2020 = BGE 147 III 172**

Sachverhalt

- Verkehrsunfall vom 25.11.2005
- Geschädigte Person erhebt am 18.10.2018 Teilklage im Umfang von CHF 30'000
- Motorfahrzeughaftpflichtversicherer beantragt Abweisung und erhebt eine negative Feststellungswiderklage (Streitwert: 2.5 Mio.)
- Verfahren wird auf Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage eingeschränkt

Sachverhalt

- Einzelrichter des Kantonsgerichts und Obergericht bejahen Zulässigkeit
- Das Bundesgericht weist eine dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen ab

Erwägungen

- Bundesgericht verweist auf BGE 143 III 506, 145 III 299 und 145 III 409
- Verbot einer Widerklage im vereinfachten Verfahren mit einem höheren Streitwert
- Zulässigkeit einer negativen Feststellungswiderklage
 - im vereinfachten Verfahren mit einem höheren Streitwert
 - im ordentlichen Verfahren (auch in Personenschadenfällen)

Erwägungen

- Zulässigkeit einer negativen Feststellungswiderklage
 - Unabhängig, ob echte oder unechte Teilklage Anlass gibt

BGE 147 III 172 S. 175

schnelleren und risikoärmeren Durchsetzung von Forderungen aus Personenschäden, HAVE 2013 S. 322 ff.). Indessen verbietet die dargestellte Rechtsprechung dieses Vorgehen nicht, sondern bedeutet lediglich, dass die mit einer Teilklage konfrontierte beklagte Partei, wenn sie über ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse verfügt, unabhängig von der in **Art. 224 Abs. 1 ZPO** statuierten Voraussetzung der gleichen Verfahrensart eine negative Feststellungswiderklage erheben kann.

Soweit die Beschwerdeführerin meint, die beklagte Partei habe, wenn die klagende Partei im Haftpflichtprozess bloss einzelne Schadensposten einklage, kein schutzwürdiges Interesse an einer negativen Feststellungsklage auf Nichtbestehen der gesamten Schadenersatzpflicht, geht ihre Beschwerde am hier zu beurteilenden Fall vorbei: Denn die Frage, ob die Beschwerdegegnerin vorliegend ein Rechtsschutzinteresse hat an der von ihr erhobenen Klage auf Feststellung, dass sie der Beschwerdeführerin aus dem Unfallereignis keinerlei Leistungen schuldet, war nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz (**Art. 105 Abs. 1 BGG**) nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens und kann daher mangels Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs vom Bundesgericht nicht überprüft werden (siehe **BGE 143 III 290 E. 1.1** mit Hinweisen). Somit kann hier offenbleiben, wie weit das Feststellungsinteresse der beklagten Partei in derartigen Fällen allgemein reicht.

Bemerkungen

- Interpretation des Urteils
 - Generelle Zulässigkeit von negativen Feststellungswiderklagen – auch verfahrensübergreifend?
- Erfordernis des schützenswerten Feststellungsinteresses

SVG 58 und Feuerwehreinsatzkosten

**VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS
ZÜRICH VB.2018.00692 VOM 28.
DEZEMBER 2020**

Sachverhalt

- Am 19.06.2017 ereignete sich ein Selbstunfall mit einem Traktor mit angehängter Ballenpresse.
- Bergung des verletzten Bauern erfolgte durch Feuerwehr, welche Forsttraktoren Dritter beiziehen musste, und die Rega.
- GVZ stellt Rechnung über CHF 20'205.80 – Bauer erhebt Einsprache und gelangt anschliessend an das Verwaltungsgericht.

Erwägungen

- Rechtsgrundlage für Kostenrückerstattung:
 - Tarifordnung Feuerwehreinsätze
 - GoA
 - SVG 58 ff.
- Nach § 28 Abs. 1 FFG trägt bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Bränden von Fahrzeugen aller Art der Halter des Fahrzeugs die Kosten der Feuerwehr.

Bemerkungen

- nachvollziehbar im Verhältnis Staat -
Fahrzeughalter
- SVG 58 ist auf mittelbare, nicht aber indirekte
Vermögensschäden anwendbar
 - verletzter Bauer (wenn Halter) kann nicht auf
Motorfahrzeughaftpflichtversicherer Rückgriff
nehmen

VVG (Gabelstaplerunfall)

**BUNDESGERICHT 4A_279/2020 VOM
23. FEBRUAR 2021**

Sachverhalt

- Anlässlich eines Gabelstaplerunfalls wird ein fünfjähriges Kind von herunterfallenden Paletten schwer verletzt.
- Personenschaden wird vom Nationalen Garantiefonds gedeckt, da der Betriebshaftpflichtversicherer Deckung ablehnt.
- Drittgeschädigte stellen Regressforderung gegen Betrieb – dieser erhebt Feststellungs-/Leistungsklage gegen den Betriebshaftpflichtversicherer.

Erwägungen

- Schutzwürdiges Feststellungsinteresse wird vom Bundesgericht verneint (E. 2.2)
 - nicht für Verjährungsunterbrechung
 - unbezifferte Leistungsklage unterbricht Verjährung
- Umfang der Ausschlussklausel
 - Gabelstapler hatte kein Kontrollschild, der Unfall ereignete sich aber auf dem Vorplatz zur Rampe (öffentliche Strasse)

Bemerkungen

- keine Bemerkungen

Regress Versorgungsschaden

**BUNDESGERICHT 4A_389/2020 UND
4A_415/2020 VOM 18. MAI 2021 (BGE-
PUBLIKATION)**

Sachverhalt

- Tödlicher Verkehrsunfall vom 30.01.2006
- Ehemann der Getöteten erhält von der Vorgeeinrichtung Versicherungsleistungen
- Ehemann und Söhne klagen am 23.11.2017 den Direktschaden ein
- Das Handelsgericht Zürich heisst Klagen teilweise gut
- Beide Parteien gelangen ans Bundesgericht

Erwägungen

- Todestag als Rechnungstag — abstrakte Berechnung
 - Kläger beantragen Praxisänderung
 - Bundesgericht lehnt diese ab, weil in der Literatur keine einheitliche Kritik geäussert wird (E. 5)
- Festlegung des Sparanteils gemäss der HABE-Statistik und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sparbetrages
 - nicht überprüfbare Beweiswürdigung (E. 6)

Erwägungen

- Festlegung der Versorgungsquoten (E. 8)
 - Variable Kosten: 37.5 % je Ehegatte, 12.5 % für Kind
 - Fixe Kosten: 43 % je Ehegatte, 14 % für Kind

8.3. Die Festlegung der Versorgungsquoten ist eine Rechtsfrage, die von den Umständen des konkreten Falls abhängt (so im Ergebnis **BGE 113 II 323**). Das Bundesgericht greift in den Ermessensentscheid des kantonalen Richters nur mit Zurückhaltung ein (Urteile 5C.7/2001 vom 20. Juli 2001 E. 8b und 4C.495/1997 E. 7a). Die Vorinstanz begründete die Verteilung nach Köpfen unter Verweis auf WEBER mit der Unmöglichkeit, die fixen Kosten den einzelnen Anspruchsberechtigten zuzuordnen. Diese Begründung überzeugt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Erwachsenen per se einen höheren Anteil an den Fixkosten zuzuweisen als Kindern. So nutzen Kinder und Jugendliche etwa die Wohnung regelmässig intensiver als ein erwerbstätiger Erwachsener, der tagsüber büroabwesend ist. Demzufolge müssten die Kosten für Wohnen und Energie, die in der erwähnten HABE-Statistik die mit Abstand grösste Kostenposition ausmachen, zu einem grösseren Teil den Kindern zugerechnet werden. Mit Blick auf die mannigfaltigen unterschiedlichen und in der Zeit variierenden Lebens- und Arbeitsmodelle sowie die zahlreichen Fixkostenpositionen wäre eine Zuordnung der Fixkosten zum jeweiligen Verursacher nicht praktikabel. Dem Gesagten zufolge ist nicht ersichtlich, worin eine Bundesrechtswidrigkeit des vorinstanzlichen Vorgehens bestünde, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

Erwägungen

- Ablehnung eines Wiederverheiratungsabzugs (E. 9)
 - nicht zu beanstanden
 - keine konkreten Indizien für eine Scheidung
 - Ehefrau erzielte hohes Einkommen
- Anrechnung Vermögenserträge (E. 10)
 - Nur soweit diese für den Lebensunterhalt verwendet worden sind – Beweispflicht beim Haftpflichtigen

Erwägungen

- Anrechnung Vermögenserträge (E. 10 f.)
 - Erträge aus (wegen des Todes) vorzeitig zufließenden Vermögens sind als Vermögen anzurechnen – auch Summenversicherungen sind zu berücksichtigen
 - Ertrag von 3.5 % (analog Kapitalisierung) ist nicht zu beanstanden
 - keine Anrechnung von negativen Saldi einzelner Berechnungsperioden (E. 11)

Bemerkungen

- Dazu gäbe es vieles zu sagen ..., aber die liebe Zeit!

Natürlicher Kausalzusammenhang

BUNDESGERICHT 4A_558/2020
VOM 18. MAI 2021

Sachverhalt

- Verkehrsunfall vom 26.08.1996 (klassischer Auffahrunfall mit Delta-V 7 bis 13 km/h)
- Unfallversicherer erbringt Versicherungsleistungen bis zum 01.06.1999
- Arbeitslosenversicherer leistet bis 31.05.2001 Taggelder
- IV gewährt Viertelrente ab 01.09.2005
- Geschädigter klagt am 21.11.2011 einen Betrag von CHF 1.35 Mio. ein.

Sachverhalt

- Die untere kantonale Instanz schränkt das Verfahren auf die Frage der Unfallkausalität ein und holt ein Gerichtsgutachten ein, das ergänzt werden muss
- Beide kantonalen Instanzen bejahen einen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Verkehrsunfall und depressiver Störung und der somatoformen Schmerzstörung

Erwägungen

- Beklagter Versicherer macht (willkürliche) Beweiswürdigung geltend
- Bundesgericht bestätigt, dass der natürliche Kausalzusammenhang eine Tatsachenfeststellung ist und von ihm darum nur eingeschränkt überprüft werden kann
- Interessant ist E. 7.2

Erwägungen

7.2. Dans un arrêt remontant à 2010, le Tribunal fédéral a évoqué que la définition du lien de causalité naturelle était identique en droit de la responsabilité civile et en droit des assurances sociales (arrêt 4A_65/2009 du 17 février 2010 consid. 5.1). Cela étant, la notion de *statu quo sine vel ante* avait été développée en matière d'assurance-accidents (ibid., consid. 5.3). En droit de la responsabilité civile, il suffisait que le lien de causalité naturelle entre l'événement dommageable et le dommage soit donné au moment de cet événement (ibid., consid. 5.4), ce qui était le cas dans cette affaire du moment que l'expertise judiciaire avait établi que l'accident était à l'origine des problèmes de santé du recourant qui était devenu depuis lors complètement et définitivement incapable de travailler. Ceci suffisait pour admettre l'existence d'un rapport de causalité naturelle entre l'accident et le dommage (ibid., consid. 5.4). Ce qui ne signifiait pas pour autant qu'un état maladif préexistant (prédisposition constitutionnelle) de la victime ne soit pas du tout pris en compte en droit de la responsabilité civile; il l'est dans le cadre de la fixation du dommage (art. 42 CO) ou de la réduction des dommages-intérêts (art. 44 CO), s'il a contribué à la survenance du dommage ou à son aggravation (ibid., consid. 5.5).

Cet arrêt a suscité des commentaires et interrogations de la doctrine. La question s'est posée de savoir si la causalité naturelle était donnée une fois pour toutes ou si elle pouvait également cesser en droit de la responsabilité civile, si l'assureur apportait la preuve de cette disparition avec le degré de la vraisemblance prépondérante requise (dans ce dernier sens, STÉPHANIE NEUHAUS-DESCUVES/PETER HAAS/IRIS HERZOG-ZWITTER, Droit de la responsabilité civile: disparition du lien de causalité naturelle, in Jusletter du 9 mai 2011, ch. marg. 35; WALTER FELLMANN, Entwicklungen - Neues aus dem Haftpflichtrecht, in Personen-Schaden-Forum 2011, p. 257 s.; contra, VOLKER PRIBNOW, Kein Wegfall einer einmal gegebenen Haftung, in Have 2/2010 p. 156; voir également BRUNO HÄFLIGER, Die wichtigsten Entscheide im Haftpflichtrecht, Plädoyer 5/2010, ch. 3, p. 41).

Il n'est toutefois pas nécessaire de trancher cette question dans le cas présent.

Bemerkungen

- Unterschiedliche natürliche Kausalitätsbeurteilungen im Sozial- und Haftpflichtrecht sind möglich (dann sollte aber von einer Rechtsfrage ausgegangen werden)
- Haftpflichtrechtliche Relevanz von (schlummernden) Vorzuständen ist gutachterlich im Zivilprozess zu klären

Genugtuung

**COUR DE JUSTICE DES KANTONS GENÈVE
ACJC/677/2021 VOM 25. MAI 2021**

Sachverhalt

- Am 17.10.2013 kollidierten ein Fussgänger C mit einem von A gelenkten und bei B versicherten Scooter.
- C erhält vom Unfallversicherer eine Integritätsentschädigung von CHF 16'380.
- Die Genugtuung beläuft sich auf CHF 41'000 – es fehlen CHF 24'620.
- C hat ein Selbstverschulden zu vertreten – Haftungsquote CHF 15'000 (35 %)

Erwägungen

- Umstritten ist die Anwendung des Quotenvorrechts:
- BGE 123 III 306 (partielles Quotenvorrecht) versus 4A_631/2017 (volles Quotenvorrecht bei Vorzustand)
- Cour de Justice bejaht volles Quotenvorrecht auch bei Selbstverschulden (E. 5) – C erhält zusätzlich CHF 15'000, gesamthaft CHF 31'380

Bemerkungen

- keine Bemerkungen

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.lare.ch